



Kleine Anfrage

des Abgeordneten **Dr. Michael Schunck (SSW)**

und

Antwort

**der Landesregierung - Ministerin für Soziales, Jugend, Familie,
Senioren, Integration und Gleichstellung (MSJFSIG)**

Finanzielle Ersatzleistungen der Unterhaltsvorschusskassen für Alleinerziehende

Vorbemerkung des Fragestellers:

Die Unterhaltsvorschusskassen der Jugendämter zahlen auf Antrag von Alleinerziehenden jährlich hohe Beträge, wenn der andere Elternteil nicht leistungsfähig oder zahlungswillig ist (im Jahr 2024 betrug diese Summe bundesweit etwa 3,2 Milliarden Euro¹). Im Kreis Rendsburg-Eckernförde wurden im Jahr 2023 beispielsweise rund 10 Millionen Euro für diesen Zweck in den Haushalt eingestellt (Haushaltstitel 341001).

Vorbemerkung der Landesregierung

Im Unterhaltsvorschuss gibt es keine amtliche Statistik. Stattdessen wird ausschließlich für verwaltungsinterne Zwecke eine Geschäftsstatistik vom Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein bei den Unterhaltsvorschusskassen erhoben und

¹ <https://www.deutschlandfunk.de/staat-zahlt-3-2-milliarden-euro-unterhaltsvorschuss-100.html#:~:text=Staat%20zahlt%203%2C2%20Milliarden%20Euro%20Unterhaltsvorschuss,%20Bund,Milliarden%20Euro%20Unterhaltsvorschuss%20an%20alleinerziehende%20Elternteile%20gezahlt.>

dem Bundesfamilienministerium zugeleitet. Einige der vom Fragesteller erbetenen Daten werden so nicht erhoben und können entsprechend nicht ausgewiesen werden. Insbesondere erfolgt in der Geschäftsstatistik keine Aufschlüsselung der Fallzahlen nach Haushaltszugehörigkeit.

1. Wie viele Alleinerziehende und Kinder haben in den Jahren 2022, 2023 und 2024 finanzielle Ersatzleistungen von den Unterhaltskassen beantragt (bitte, wenn möglich nach Jahren, Kreisen/ kreisfreien Städten, Anzahl Kindern pro Alleinerziehenden und beantragten Unterhaltsleistungen aufschlüsseln)?

Antwort:

Die Anzahl der von den schleswig-holsteinischen Unterhaltsvorschusskassen im Berichtszeitraum getroffenen Entscheidungen (Bewilligungen und Ablehnungen) ergeben sich aus der nachstehenden Tabelle:

	2022	2023	2024
Flensburg	551	617	595
Kiel	1.225	1.053	1.250
Lübeck	944	1.017	938
Neumünster	496	529	557
Dithmarschen	482	399	380
Herzogtum Lauenburg	613	615	707
Nordfriesland	399	473	545
Ostholstein	493	658	835
Pinneberg	984	926	1.141
Plön	390	417	435
Rendsburg-Eckernförde	493	468	500
Schleswig-Flensburg	654	612	766
Segeberg	767	763	1.003
Steinburg	542	526	531
Stormarn	393	511	442
Schleswig-Holstein	9.426	9.584	10.625

2. Für wie viele Zahlungsverweigerer/innen mussten die Unterhaltskassen Unterhaltsvorleistungen zahlen (bitte, wenn möglich für die Jahre 2022, 2023 und 2024, sowie nach Kreisen/ kreisfreien Städten und Anzahl betroffener Kinder pro Vorleistung aufschlüsseln)?

Antwort:

Die Landesregierung hat keine Kenntnis darüber, bei wie vielen Fällen es sich um solche handelt, bei denen der andere Elternteil zahlungsfähig, aber nicht zahlungswillig ist.

In der UVG-Geschäftsstatistik wird lediglich bei der Aufhebung der Fälle im jeweiligen Berichtszeitraum unterschieden, ob der Anspruch bei den aufgehobenen Fällen vollständig, teilweise oder gar nicht auf das Land übergang. Zudem wird die Zahl der Fälle ausgewiesen, in denen der übergegangene Anspruch vollständig, teilweise oder gar nicht realisiert werden konnte.

Die nachstehende Tabelle listet die Anzahl der Fälle auf, bei denen der Anspruch vollständig auf das Land übergang und zum Zeitpunkt der Fallaufhebung vollständig realisiert werden konnte. Das muss nicht das Jahr der Bewilligung sein. Es ist anzunehmen, dass sich hierunter auch solche Fälle befinden könnten, bei denen der andere Elternteil trotz Zahlungsfähigkeit versucht hat, eine Unterhaltszahlung zu umgehen.

	2022	2023	2024
Flensburg	52	54	38
Kiel	81	80	75
Lübeck	74	32	40
Neumünster	42	54	41
Dithmarschen	32	55	45
Herzogtum Lauenburg	43	58	33
Nordfriesland	57	52	59
Ostholstein	57	50	41
Pinneberg	113	108	78
Plön	27	31	36
Rendsburg-Eckernförde	81	79	71
Schleswig-Flensburg	71	60	52
Segeberg	34	33	63
Steinburg	28	41	35
Stormarn	35	20	21
Schleswig-Holstein	827	807	728

3. Wie hoch ist der finanzielle und personelle Aufwand der Unterhaltskassen für die Bearbeitung der Rückforderungsbescheide (bitte, wenn möglich für die Jahre 2022, 2023 und 2024 sowie nach Kreisen/ kreisfreien Städten und Anzahl Kindern pro Alleinerziehenden und beantragten Unterhaltsleistungen aufschlüsseln)?

Antwort:

Die Durchführung des Gesetzes zur Sicherung des Unterhalts von Kindern alleinstehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschüsse oder -ausfallleistungen (UhVorschG) wurde auf die Kreise und kreisfreien Städte als Aufgabe zur Erfüllung nach Weisung übertragen. Hierdurch entstehen den Kommunen Personal- und Sachkosten, deren Höhe der Landesregierung nicht bekannt ist.

4. Wie hoch sind die Erfolgsquoten der Rückforderungen in Prozent der Jahreskreishaushalte sowie absolut in Euro (bitte, wenn möglich für die Jahre 2022, 2023 und 2024 und nach Kreisen/ kreisfreien Städten sowie Anzahl Kindern pro Alleinerziehenden und beantragten Unterhaltsleistungen aufschlüsseln)?

Antwort:

Die sogenannte Rückgriffquote berechnet sich aus den jährlichen Leistungsausgaben im Verhältnis zu den Einnahmen nach § 7 UhVorschG. Auf wie viele Fälle die erzielten Einnahmen jeweils zurückgehen, wird statistisch nicht erfasst. Dargestellt werden können die Einnahmen sowie die Rückgriffquoten jeweils aufgeschlüsselt nach Kreisen/ kreisfreien Städten und Jahren.

Einnahmen aus § 7 UhVorschG:

	2022	2023	2024
Flensburg	845.295 €	864.402 €	845.824 €
Kiel	2.244.383 €	2.439.174 €	2.732.072 €
Lübeck	1.519.534 €	1.679.305 €	1.844.404 €
Neumünster	1.089.675 €	1.099.184 €	1.146.575 €
Dithmarschen	1.191.536 €	1.342.543 €	1.355.536 €
Herzogtum Lauenburg	1.026.557 €	925.254 €	1.029.095 €
Nordfriesland	1.438.497 €	1.701.433 €	1.757.169 €
Ostholstein	1.653.053 €	1.481.018 €	1.597.897 €
Pinneberg	1.835.948 €	1.753.896 €	1.655.280 €
Plön	902.695 €	876.059 €	869.884 €
Rendsburg-Eckernförde	1.771.950 €	1.905.368 €	1.988.545 €
Schleswig-Flensburg	1.890.835 €	2.014.128 €	2.089.165 €
Segeberg	1.395.053 €	1.512.057 €	1.587.282 €
Steinburg	1.085.346 €	1.101.918 €	1.219.111 €
Stormarn	897.139 €	1.037.790 €	854.660 €
Schleswig-Holstein	20.787.498 €	21.733.529 €	22.572.499 €

Rückgriffquoten

	2022	2023	2024
Flensburg	15,3%	14,4%	12,0%
Kiel	21,8%	21,8%	20,8%
Lübeck	16,9%	17,7%	16,4%
Neumünster	22,6%	21,6%	18,8%

Dithmarschen	22,8%	24,3%	21,4%
Herzogtum Lauenburg	16,4%	13,6%	12,3%
Nordfriesland	29,2%	31,7%	27,6%
Ostholstein	31,7%	27,0%	22,6%
Pinneberg	19,3%	17,1%	13,7%
Plön	22,3%	19,5%	15,4%
Rendsburg-Eckernförde	23,3%	24,0%	21,2%
Schleswig-Flensburg	25,6%	26,2%	22,7%
Segeberg	16,1%	16,4%	13,7%
Steinburg	20,4%	19,3%	18,1%
Stormarn	16,9%	18,1%	12,4%
Schleswig-Holstein	21,0%	20,5%	17,7%

5. Welche Möglichkeiten haben die Unterhaltskassen, um säumige Zahler/innen zur Zahlung der Rückforderungen anzuhalten (z.B. Lohn- oder Güterpfändung etc.) und in welchem Maße finden diese Maßnahmen in der Praxis Anwendung (bitte, wenn möglich für die Jahre 2022, 2023 und 2024 und Kreisen/ kreisfreien Städten aufschlüsseln)?

Antwort:

Gemäß §7 Abs. 1 UhVorschG geht der Unterhaltsanspruch des berechtigten Kindes - sofern vorhanden - bei der Gewährung von Unterhaltsvorschussleistungen auf das Land über. Da es sich um einen privatrechtlichen Anspruch handelt, müssen die Unterhaltsvorschusskassen diesen Anspruch zunächst titulieren lassen, bevor sie Pfändungsmaßnahmen einleiten können. Ohne Titulierung ist allenfalls eine Aufrechnung möglich, sofern der Schuldner bzw. die Schuldnerin zeitgleich Ansprüche gegen das Land (z.B. Steuerrückzahlungen) hat. Mit zahlungswilligen familienfernen Elternteilen kann überdies eine (freiwillige) Vereinbarung mit Schuldanerkenntnis über eine Ratenzahlung zur Tilgung des Rückstands geschlossen werden.

Sobald ein Titel vorliegt, können die Unterhaltsvorschusskassen – je nach Einzelfall - die üblichen Pfändungsmaßnahmen einleiten, wie beispielsweise eine Lohn- und Gehaltspfändung, eine Kontopfändung, eine Sachpfändung, eine Forderungspfändung, eine Eintragung einer Sicherungshypothek bzw. eine Zwangsversteigerung, ein Dinglicher Arrest (zur vorsorglichen Sicherung bei Gefährdungsfällen), eine Erteilung von Vermögensauskünften, etc. Da Unterhaltsansprüche von Kindern privilegiert sind, gelten auch bei Pfändungen durch

die Unterhaltsvorschusskasse die niedrigeren Pfändungsfreigrenzen gemäß § 850d der Zivilprozessordnung.

Bei familienfernen Elternteilen mit deutscher Staatsbürgerschaft kann zudem eine Passversagung gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 5 des Passgesetzes beantragt werden.

In der Geschäftsstatistik erfasst werden die Anzahl der Aufrechnungen beim Finanzamt sowie die Zahl der geschlossenen Ratenzahlungsvereinbarungen:

	Aufrechnungen mit dem Finanzamt			Zahlungsvereinbarungen getroffen		
	2022	2023	2024	2022	2023	2024
Flensburg	42	39	27	121	87	104
Kiel	92	121	76	152	117	85
Lübeck	179	110	137	186	265	248
Neumünster	154	161	66	281	233	176
Dithmarschen	185	197	145	150	209	181
Herzogtum Lauenburg	277	293	257	458	538	217
Nordfriesland	128	79	85	452	398	477
Ostholstein	200	140	77	201	212	170
Pinneberg	425	558	542	213	223	235
Plön	144	65	76	197	146	187
Rendsburg-Eckernförde	221	166	78	635	620	765
Schleswig-Flensburg	153	109	115	16	19	12
Segeberg	154	145	121	127	122	167
Steinburg	61	71	168	24	19	25
Stormarn	73	86	80	26	28	26
Schleswig-Holstein	2.488	2.340	2.050	3.239	3.236	3.075